

Nr. 48. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zur Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn von Reichenbach i. B. nach Oberheinsdorf betreffend;

vom 24. August 1901.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der von den Ständen erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer schmalspurigen Eisenbahn vom unteren Bahnhofe in Reichenbach i. B. nach Unterheinsdorf und Oberheinsdorf nebst Anschlußgleisen andurch verordnet was folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.= u. V.=Bl. S. 371 flg.), und, soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften finden auch Anwendung auf den Bau der obenbezeichneten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Enteignung zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.= u. V.=Bl. S. 374) sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Die Vorschriften dieser mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung treten sofort mit deren Bekanntmachung in Kraft.

§ 4. Von der Eisenbahnanlage werden nach Maßgabe der genehmigten Enteignungspläne die Fluren von

Reichenbach i. B.,
Unterheinsdorf und
Oberheinsdorf

betroffen.

Dresden, am 24. August 1901.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Gffler.

25*